

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 6. Mai 2022
bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: +49-385-588-10141
Telefax: +49-385-588-509-10141
E-Mail: arne.schroth@stk.mv-regierung.de
Az: 109-10000-2012/021-084

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG und VIG vom 13.04.2022 [#246246]

Sehr geehrter [REDACTED]

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, LUIG und VIG danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihren o. g. Anträgen kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie folgende Informationen:

- sämtliche in der Staatskanzlei vorliegende amtliche Aufzeichnungen, die in Zusammenhang mit der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV stehen, unter anderem Korrespondenzen (auch mit externen Dritten, z.B. Unternehmen), Vorlagen, Vermerke oder ähnliches. Die Zeitung Welt am Sonntag hatte am 10.04.2022 in einem Artikel mit der Überschrift "Schwerin als Filiale der Nord Stream 2 AG" auf entsprechende Unterlagen Bezug genommen.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Sie haben sich mit Ihrem Antrag, der keine (eigenhändige) Unterschrift trägt, an die Staatskanzlei gewandt. Das ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das IFG M-V verlangt jedoch in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis. Das Gesetz

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

gibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Hinweis: Dessen ungeachtet weise ich darauf hin, dass nach hiesigem Kenntnisstand die von Ihnen begehrten Dokumente bereits auf der Plattform www.fragdenstaat.de veröffentlicht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Aufgrund Ihres allgemein gefassten Antrags ist bereits fraglich, ob die von Ihnen begehrten Informationen überhaupt Umweltinformationen gemäß § 3 LUIG M-V i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG sind. Für Umweltinformationen nach dem LUIG M-V ist in Mecklenburg-Vorpommern zudem das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zuständig. Mir liegen die entsprechenden Informationen nicht vor, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

III. Zum Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern verfügt über diese Informationen leider nicht, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur

Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz beziehungsweise das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

